

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 47.

Groß-Strehliß, den 23. November

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Wegen der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehzählung wird der in der Stadt Groß-Strehliß auf **Donnerstag den 1. Dezember d. J.** anberaumte Viehmarkt erst **Donnerstag den 15. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Oppeln, den 12. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 11. October cr. (Stück 42) betreffend die Wahl von Schiedsmännern zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird bekannt gemacht, daß der Rathsmann Franz Poralla in Ujest zum Schiedsmann für das Jahr 1893 gewählt worden ist.

Groß-Strehliß, den 14. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Statut

für den aus den Gemeinden Niesdrowitz mit Goy und den Gutsbezirken Alt-Ujest, Niesdrowitz mit Goy und Schloß Ujest des Kreises Groß-Strehliß gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Niesdrowitz mit Goy und den Gutsbezirken Alt-Ujest, Niesdrowitz mit Goy und Schloß-Ujest.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Niesdrowitz mit Goy und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Alt-Ujest, Niesdrowitz mit Goy und Schloß Ujest und hat seinen Sitz in dem Gutsbezirke Schloß-Ujest.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst *Currende*

durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Niedersowig mit Goy 2 Stimmen, die Vertreter des Gutsbezirks Alt-Nest 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Schloß Nest 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Niedersowig mit Goy 1 Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke. Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.
Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.
Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.
6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe vertheilt, daß neben der Gebäudesteuer auch die halbe Grundsteuer in Anwendung genommen wird.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Ujest, den 29. October 1892.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Für den Gutsbezirk Alt-Ujest. Für die Gutsbezirke Schloß-Ujest und Niesdrowitz mit Goy.
Fürstlich Hohenlohe'sche Domainen-
Direction. Klewitz. Schnabel.

Für die Gemeinde Niesdrowitz Bosenczek.

Das Statut des Spritzenverbandes Nr. 27 vom 12. Mai 1892 mit dem Nachtrage vom 29. October 1892 wird bestätigt.

Groß-Strehlig, den 11. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten. Gundrum. Mende. Tillgner.

Verordnung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttag.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ziffer III Nr. 2 der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J. betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

Am ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttag

wird

1. der Handel mit Bad- und Conditoreiwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch

in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,

jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung;

2. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein

während zweier von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stunden

gestattet.

Diese zwei Stunden dürfen jedoch nicht mit der Pause für den Hauptgottesdienst zusammenfallen, auch nicht über 12 Uhr Mittags hinaus festgesetzt werden.

3. Für die zweiten Festtage des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes gelten die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Oppeln, den 8. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die gemäß Ziffer II für den Handel mit Colonialwaaren pp. schon freigegebenen zwei Stunden schleunigst festzusetzen und rechtzeitig vor dem Weihnachtsfeste zu veröffentlichen, vor der Veröffentlichung mir jedoch die festgesetzten 2 Stunden anzuzeigen.

Groß-Strehlitz, den 15. November 1892.

Aufsprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892.

Am 1. Dezember d. J. wird die dritte Viehzählung im Deutschen Reiche stattfinden. Dieselbe ist ebenso wie die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aufnahme der Bodenbenutzung und die sich alljährlich wiederholenden Erhebungen der Ernteerträge dazu bestimmt, über die landwirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes und die in ihnen eingetretenen Änderungen Aufschluß zu geben. Eines solchen ist man namentlich in Betreff des Viehstandes aus mancherlei Gründen bedürftig.

Der Viehstand bildet einen hervorragenden Bestandtheil des gegenwärtigen und ist eine Quelle des künftigen Volksreichthumes. Ohne einen genügenden Bestand an Spannvieh kann die Landwirtschaft nicht gedeihen, würde auch mancher Gewerbebetrieb krankeln. Eine noch wichtigere Rolle spielen die meisten Viehgattungen bei der Ernährung des Menschen, dessen Wohlbefinden und ganze Lebenshaltung wesentlich von einer leichten und ausgiebigen Versorgung mit Fleisch, Fett, Schmalz, Milch, Butter und Käse abhängen, während Wolle, Leder u. s. w. unentbehrliche Stoffe für die Herstellung seiner Bekleidung sind. Ohne eine zureichende Aufzucht kriegsbrauchbarer Pferde vermag auch die Landesverteidigung ihre Aufgabe nicht erfolgreich zu erfüllen.

Gleich den bisherigen Aufnahmen des Viehstandes soll auch die bevorstehende unter Mitwirkung der Bewohner unseres Staates ausgeführt werden. Wer das Ehrenamt eines Zählers übernimmt, in dessen Ausübung ihm die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beivohnt, erwirbt sich durch diese freiwillige Mühewaltung Verdienste um die Gesamtheit. Möchten sich recht viele gemeinnützig und befähigte Männer für dieses Amt melden; mögen sie als Anerkennung für das von ihnen an Zeit und Arbeit gebrachte Opfer überall freundliches Entgegenkommen finden! Aber auch die Viehbesitzer können sehr viel zum Gelingen der Zählung beitragen, indem sie bemüht sind, die ihnen bis zum Abend des 30. November d. J. behändigten Zählkarten mit zuverlässigen, deutlich geschriebenen Zahlen auszufüllen. Sollte Jemand bis zum Morgen des 1. Dezember d. J. ohne Zählkarte geblieben sein, so steht zu befürchten, daß sein Haus übersehen worden, und er verlange daher sogleich eine solche Karte vom Zähler oder vom Gemeindevorstande. Desgleichen würde er seine Zählkarte, wenn sie bis zum Abende des 3. Dezembers noch nicht abgeholt sein sollte, am 4. dem Zähler zu überbringen haben. Wegen etwa aufsteigender Zweifel bei Ausfüllung der Karte wende er sich an den Zähler und dieser, wofern auch er keine sichere Auskunft zu erteilen weiß, an die Zählungskommission des Ortes.

Das Aufnahmeverfahren, welches sich an dasjenige bei der letzten Viehzählung vom 10. Januar 1883 anschließt, verlangt die Zählung

nicht nach Haushaltungen oder Häusern, sondern nach Gehöften.

Wir lenken auf diesen Punkt ganz besonders die Aufmerksamkeit der Behörden und der Zähler. Das auch bei dieser Ermittlung des Viehstandes als Zählweise geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem einzigen Hause bestehen, häufig jedoch Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten mitumfassen. Nicht so einfach gestaltet sich die Sache bei den Gutsbezirken und manchen Landgemeinden. Dort ist einerseits der Gutshof nebst sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten, andererseits jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus) u. dergl. als ein besonderes Gehöft zu betrachten. Für jede Gebäudegruppe bezw. für jedes derartige Gebäude ist, gleichwie für jedes in einer Stadt oder einem Dorfe befindliche Haus mit oder ohne Nebengebäude, eine Zählkarte auszufüllen. In diese Karte soll der gesammte auf dem Gehöfte (im Hause) vorhandene Viehstand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) gemeinsam verzeichnet werden. Auch Häuser ohne Vieh erhalten eine Karte, auf welcher die Fehlzanzeige durch Querstriche in der Spalte für die Anzahl Stücke der einzelnen Viehgattungen erstattet wird. Kein Vieh besitzende Haushaltungen werden überhaupt nicht verzeichnet. Dagegen ist darauf zu achten, daß innerhalb der Städte zerstreut in den Häusern vorhandene vereinzelte Stücke Vieh sowie Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Die bevorstehende Aufnahme des Viehstandes nimmt die Ortsanwesenheit zur Grundlage. Alles in einem Gehöfte (Hause oder Anwesen) in Fütterung stehende Vieh wird dort eingetragen, wo es sich zur Zählungszeit befindet, ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer der Viehstücke ist oder zu welcher Haushaltung sie gehören. In Uebereinstimmung hiermit sind Schäferherden stets in der Gemeinde- oder der Gutsflur zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden. Desgleichen haben Schlächter (Wegger) und Händler die bei ihnen stehenden, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmten Thiere, sofern sie nicht etwa erst am 1. Dezember d. J. gekauft sind, aufzuführen. Am Tage der Zählung nur vorübergehend auf Reisen, Fuhrten u. s. w. abwesendes Vieh ist bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, zu verzeichnen, da aber, wo es vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt zu lassen.

Endlich müssen wir einem noch immer nicht ganz geschwundenen Irrthume entgegenzutreten, der dahin geht, daß die Viehzählung irgend welchen Maßnahmen der Besteuerung zu dienen bestimmt sei. Dies ist keineswegs der Fall. Die durch die Viehzählung erlangten Einzelangaben auf den Zählkarten werden weder seitens der Steuerverwaltung noch sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet, sondern lediglich zu Uebersichten zusammengestellt und veröffentlicht, aus welchen zwar der Viehstand der Gemeinde- und Gutsbezirke, nicht aber derjenige des einzelnen Gehöftes, erkennbar ist. Das Ergebnis der Viehzählungen ist, wie eingangs schon angedeutet, an erster Stelle dazu bestimmt, die wirtschaftlich notwendige Frage zu beantworten, ob das vorhandene Vieh den verschiedenartigen Bedürfnissen des Volkes genüge. Es soll u. A. Fingerzeige dafür bieten, in welchen Landestheilen dem Viehstande aufzubelfen sein wird, wie die von auswärts an die Reichsgrenzen heranrückende Seuchengefahr abzuwehren oder ein derartiger im Innern auftretender verderbenbringender Feind erfolgreich zu bekämpfen, welche Viehgattung oder Art für die verschiedenen Landestheile und Gebiete zu empfehlen ist u. a. m.

Der weit über die Interessen der Landwirtschaft hinausreichende Nutzen der Viehzählung beschränkt sich nicht auf Reich und Staat, erstreckt sich vielmehr bis auf die Gemeinde und deren einzelne Glieder. Jede Zählungskommission oder sonst betheiligte Behörde ist durch sorgfältig und rechtzeitig zu treffende Anordnungen, jeder Zähler durch genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften, jeder Besitzer durch vollständige und richtige Eintragung des auf seinem Gehöfte oder in seinem Hause gehaltenen Viehes in die Zählkarte dazu berufen, zum Gelingen des gemeinnützigen Werkes beizutragen. Mögen sie Alle erfolgreich zusammenwirken, damit wir

am 1. Dezember 1892 ein wahrheitsgetreues Bild vom Viehstande unseres Vaterlandes gewinnen!
Berlin, den 15. November 1892.

Königliches statistisches Bureau.

Wien d.

Vorstehende Ansprache des Königlichen Statistischen Bureaus veröffentliche ich unter besonderem Hinweis auf den Absatz 4 derselben, nach welchem nicht der thatsächliche Viehstand der einzelnen Haushaltungen, sondern derjenige der einzelnen **Gehöfte** d. h. jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden, festgestellt, daneben aber nur noch die Gesamtzahl der zu den einzelnen Gehöften (Häusern u. s. w.) gehörigen viehbesitzenden Haushaltungen ermittelt werden soll.

Zähleinheit ist also das Gehöft oder Anwesen (Haus)
nicht die Haushaltung.

Groß-Strehlitz, den 19. November 1892.

Unter der aus 70 Köpfen bestehenden Rinderheerde des Dominii Kadlub ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß-Strehlitz, den 22. November 1892.

Bestätigt der Bauer Josef Markieton als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Kosmierz.
K 5734.

Bestätigt der Bauer Valentin Kubik und der Häusler Johann Radziej als Schöffen für die Gemeinde Suchau.
K 5739.

Bestätigt der Gärtner Johann Pawliński und der Häusler Valentin Mrocz als Schöffen für die Gemeinde Grodzisko.
K 5759.

Bestätigt der Bauer Johann Matuszef II als Gemeindevorsteher und der Philipp Janotta als Schöffe für die Gemeinde Kaltwasser.
K 5644.

Bestätigt der Bauer Philipp Jonza als Schöffe für die Gemeinde Koswadze.
Groß-Strehlitz, den 15. November 1892.
K 5583.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Klutschau ist die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.

Ujest, den 19. November 1892.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung !

Der Einlieger und Arbeiter Franz Dreßler aus Koswadze wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Denselben dürfen daher geistige Getränke nicht verabfolgt und der Aufenthalt in den Gaststuben der Schankwirtschaften nicht gestattet werden.

Beschnitz, den 14. November 1892.

Beschowitz,

Der Amtsvorsteher.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Ql.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eind.
		Weizen	Koggen	Gerste	Haser	Erbsen	Rar- töffeln	Hou				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 16. Novr. 1892	Höchster.	15 30	13 70	13 —	12 50	18 50	3 50	7 —	24 —	2 60	3 40	
	Niedrigster.	14 —	12 80	12 —	11 50	17 —	3 —	6 50	21 —	2 20	3 —	
Ujeß, am 18. Novr. 1892	Höchster.	15 —	14 13	12 —	12 50	— —	4 —	7 —	24 —	3 —	3 —	
	Niedrigster.	14 —	13 —	12 50	12 —	— —	3 80	6 —	21 —	2 80	2 80	
Leßnitz, am 15. Novr. 1892	Höchster.	15 —	14 25	13 50	13 —	— —	4 —	6 50	24 —	2 60	2 50	
	Niedrigster.	14 50	14 —	13 —	12 50	— —	3 50	6 —	23 —	2 40	2 30	

— A n z e i g e r . —

Im Namen des Königs!

Zu der Strafsache

gegen den praktischen Arzt Dr. med. Johannes Freisel in Leßnitz, geboren am 20. Juni 1860 in Dppeln, katholisch, Unterarzt der Reserve, wegen öffentlicher Beleidigung hat die erste Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dppeln in der Sitzung vom 19. September 1892, an welcher Theil genommen haben:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--------------------|
| 1. Wolff, Landgerichts-Direktor | } | Landgerichts-Räthe |
| 2. von Hermensdorff | | |
| 3. Bieder | | |
| 4. Cohn | | |
| 5. Horn, Landrichter,
als Richter | | |

Hoffmann, Gerichts-Assessor als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Patriot, Aktuar als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung unter Auferlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von 100 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 Mark 1 Tag Haft tritt, verurtheilt.

Den Beleidigten, und zwar: dem Assistenzarzt I. Classe der Reserve Dr. Haegeler in Leßnitz, Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant der Landwehr-Kavallerie Boehnisch in Freiburg-Leßnitz, Rittergutspächter und Premier-Lieutenant des Landwehr-Trains Eugen Bieler in Salese, sowie dem Domainenpächter und Premier-Lieutenant der Landwehr-Kavallerie Hugo Bieler in Schinia wird die Befugniß zugesprochen, diese Verurtheilung des Angeklagten auf dessen Kosten innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils durch einmalige Einrückung in das Groß-Strehlitz'er Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Zu der Strafsache

gegen den Bürsternachergeßellen Anton Neumann zu Ujeß, geboren daselbst am 17. Juli 1863, katholisch, hat die I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dppeln in der Sitzung vom 24. October 1892 den Angeklagten Neumann wegen anderer Vergehen und wegen öffentlicher Beleidigung zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre Gefängniß verurtheilt und dem Beleidigten, Gendarm Ender, die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten wegen Beleidigung auf dessen Kosten innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils an Ender durch einmalige Einrückung in das Groß-Strehlitz'er Kreisblatt bekannt zu machen.

Dppeln, den 18. November 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

In unserem Firmenregister ist heute unter Nr. 341 die Firma

L. Filipowski

mit dem Sitze in Groß-Strehlitz und als deren Inhaber der Kaufmann **Ladislaus Filipowski** zu Gr.-Strehlitz eingetragen worden.

Groß-Strehlitz, den 15. November 1892.

Königliches Amts-Gericht.

Submission.

Es soll im Submissionswege die Anlieferung von **300 cbm Basalt-Chauffirungssteinen** nach den Stationen 19,1 bis 20,0 und 30,8 bis 30,9 der Provinzialchauffee Breslau—Oberschlesien im Kreise **Groß-Strehlitz** pro 1893/94 verdungen werden.

Angebote sind unter Beifügung von Proben (soweit das Material diesseits noch nicht bekannt ist) frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis **Donnerstag, den 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr** in meinem Bureau abzugeben, woselbst dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden Submittenten eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen und der Verteilungsplan sind bei dem Chauffee-Aufseher **Kugler** in Neudorf bei Groß-Strehlitz einzusehen, oder gegen Einsendung von 50 Pfennig (in Briefmarken) frankirt von hier zu beziehen.

Reiße, den 11. November 1892.

Der Landes-Bauinspektor.

gez. Rasch.

Brennholzverkauf.

An den Montagen: am 28. November, 5. 12. und 19. Dezember a. c. Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird aus den Revieren Dtmütz und Stubendorf in der Dienstkanzlei des Unterzeichneten Brennholz gegen Baarzahlung verkauft. Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Stubendorf, den 17. November 1892.

Der Oberförster,

Müller.

P. Kerakisch, Gross-Strehlitz O.-S.

Kupferschmiederei

empfehl ich zur Anfertigung aller in sein Fach schlagenden Arbeiten.

Umlage von Brennereien jeder Konstruktion, continuirlichen und periodischen Betriebs, sowie **Brauereien** mit Dampf- und Handbetrieb.

Ferner **Dampf- und Wasserheizungen, Wasserleitungen** in Kupfer, Eisen und Blei, **Bierdruckapparate, eiserne Fässer**, sowie **eiserne Reservoirs, Feuersprizen, Kupferne Kessel** und **Küchengeräthe** in allen Formen, **Pumpwerke** aller Arten etc. pp.

Alle Reparaturen werden schnell und sorgfältig ausgeführt.

Bei jeglichem Bedarf werden nur die billigsten Preise berechnet.

Stets gern zu Diensten

Achtungsvoll

P. Kerakisch.

Zwei- und dreisömmerige Besagkarpfen

sind abzugeben durch das Rentamt Blottwitz.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 47 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 23. November 1892.

Hausfrauen

empfehlen wir für den **Weihnachts-**, sowie jeden **Hausbedarf** den
Bezug unserer **Handweberei-Erzeugnisse**
direkt von den Webstühlen!

Jedes Quantum und Maass wird abgegeben!

z. B. **Bettlaken**, reinleinen, 155 bis 175 Pfg. a Stück, **Taschentücher**, weiß und bunt, von 2 bis 12 Mk. das Dkd., **Schürzen**, **Hemdentuche**, alle Sorten **Creasleinen**, **Bettzeuge**, **Hauskleiderstoffe**, **Wischtücher**, **Handtücher**, **Tischwäsche** u. a. m.

Nur reelle Waaren in jeder Preislage.

30 bis 40 Prozent Ersparniß.

Proben versenden franco. — Tausende von Anerkennungen.

Schles. Handweberei-Gesellschaft

Schubert & Co, Mittelwalde in Schlesien.



Damen, welche den Verkauf übernehmen würden, wollen sich gefl. melden.

Billige Winter-Mäntel und Jaquettes!

Ich habe einen Posten Damen-Confection auf den **halben Preis** heruntergesetzt und empfehle diese, soweit der Vorrath reicht, als zu **Weihnachtsgeschenken** besonders geeignet einer gefl. Beachtung.

Mäntel und Jaquettes nicht diesjähriger Saison zu jedem nur **annehmbaren Preise**.

Groß-Strehlitz.

W. Epstein.

Einen nüchternen, energischen **Pferdeschaffer**; einen ebensolchen **Kuhmann** und einen verheiratheten **Kutscher**, der sicher fährt, guter **Pferdepfleger** ist u. sich auch vor keiner anderen Arbeit scheut, sucht zum Antritt **Neujahr 1893**.

Das Dominium Woiska III,

Post Langendorf Kr. Gleiwitz.

Zahnarzt

Dr. Balcke,

Oppeln, Malapanerstr. 26 I an der Regierung.

Sprechstunden 9—1, 3—5. Unentgeltl.

Klinik für arme Zahn- und Mundkranke 5—6.

Sonntags keine Sprechstunden.

Patent-H-Stollen,
Eckstahl-Hufeisen,
 scharfe und stumpfe Stahlstollen,
 Englische Hufeisen,
 Ochsen-Hufeisen, Patent-Hufnägel
 empfiehlt in größter Auswahl

A. P. Seibert.

Lebende Fische in jeder Größe, mar. und
 gercht. Fischwaaren, Caviar, ff. Käse, Pumper-
 nickel, Ital. Blumenkohl, Ital. Edelmaronen,
 Nüsse, sämtliche Süßfrüchte, Delicatessen,
 Gemüse, Pilze, — Colonialwaaren, vorzüg-
 liche Seringe, empfiehlt

Groß-Strehliß.

F. Freyhöfer

Delicatessen-Handlung.

Wie alljährlich werde auch d. J. eine be-
 deutende Weihnachtsausstellung in sehr schönen
 Marzipan, Chocoladen, pp. ausstellen und bitte
 um geneigte Beachtung.



Pat-H-Stollen
 Stets scharf!
 Kronentritt unmöglich.
 Das einzig Praktische
 für glatte Fahrbahnen.
 Preislisten und Zeugnisse gratis
 und franco.
Leonhardt & Co.
 Berlin, Schiffbauerdamm 3.

Niederlage bei A. P. Seibert Groß-Strehliß.

Die dem Schuhmacher **Pius Zelitto**
 zugefügte Beleidigung widerrufe ich und leiste
 demselben hiermit Abbitte.

Sogolin, den 15. November 1892.

Johann Bonkosch,
 Halbbauer.

Die dem Lehrer **Wienblocha** zugefügte
 Beleidigung nehme ich zurück und leiste Abbitte.
 Himmelwitz, den 12. November 1892.

Johann Glowania,
 Gärtner.

Habe mich in **Leschnitz** als Arzt nieder-
 gelassen und wohne im Hause des Herrn Flei-
 schermeister **Murlowski**.

Dr. Hampel

prakt. Arzt, Wundarzt
 und Geburtshelfer.

Sprechstunden: Vorm. 8 — 10 Uhr
 Nachm. 2 — 4 Uhr.

Osiadkiem w Leżnicy za lekarza i mieszkam w domu masarza pana Murlowskiego.

Dr. Hampel

praktyczny lekarz i akuszer.

Czas rozmowy: przed południem od 8—10
 po południu od 2—4 godziny.

Lebende - Jagdfasanen,

November, Dezember, Januar lieferbar,
 sucht zu kaufen

Jul. Knoefel, Wildexport, Sommerfeld (Lausitz).

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
 liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
 in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
 schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

Dom. Nieder-Elguth bei Kalinowitz
 sucht vom 1.

Januar ab einen arbeitjamen Kuhnmann und
 eine Kuhnmagd bei hohem Lohn und Deputat.

Bu Geschenkszwecken:

Alle Arten Aluminium-Gegenstände,
 wie Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemon-
 naies, Schalen, Serviettenringe, Manschetten-
 Knöpfe, Armbänder, Haarpfeile, Broschen Uhr-
 fetten u. v. andere.

Photographien- und Poesie-Albums,
 Büchertaschen, Briefmappen, Bucherträger,
 Gebetbücher,

auch sämtliche Artikel zur Fabrikation künst-
 licher Blumen, Makaribouquets etc.

Georg Hübner's
 Papierhandlung.